



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für
Bauen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

6

. Februar 24

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.02.2024, Frage Nr. 181
gestellt durch den Stadtverordneten Herr Seldenreich (AfD).

Frage:

Mit Beschluss vom 20.12.2023 wurde das „Lärminderungskonzept Innenstadt“ beschlossen. Finanzmittel in Höhe von 300.000 Euro, für die Jahre 2024/2025, wurden lediglich für Markierung und Beschilderung vorgesehen. Begleitende Maßnahmen im Bereich des ÖPNV werden in der Vorlage nicht ausgewiesen.

In diesem Zusammenhang frage ich den Magistrat:

1. Rechnet der Magistrat beim ÖPNV mit begleitenden Maßnahmen, zum Beispiel Änderung der Umlaufzeiten, im Zuge der „Tempo 30/40“ Einführung?
2. Falls ja zu Punkt 1, welche Maßnahmen werden erforderlich und wären diese mit Mehrkosten verbunden?
3. Wie begründet der Magistrat, dass zur Finanzierung der Änderungen, im Bereich Markierung und Beschilderung, auf die Kostenstelle 15000181 „Gemeindestraße Wiesbaden“ zurückgegriffen wird?

Die Frage der/des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

zu 1)

Im Zuge der Einführung „Tempo 30/40“ im Zusammenhang mit dem „Lärminderungskonzept Innenstadt“ wird nicht mit zusätzlichen begleitenden Maßnahmen beim ÖPNV gerechnet. Bezüglich der Umlaufzeiten sind die Reduzierungen der Höchstgeschwindigkeiten bereits berücksichtigt. ESWE Verkehr wurde in den Vorplanungen zu den einzelnen betroffenen Streckenabschnitten angehört. Es liegt zudem in der Natur des innerstädtischen Busverkehrs, dass aufgrund des An- bzw. Abfahrens der Haltestellen und ihrer jeweiligen Abstände, insbesondere in der Wiesbadener Innenstadt selten die möglichen Maximal-Geschwindigkeiten auf den Strecken erreicht werden.

zu 2)

Sollte es vereinzelt zu begleitenden Maßnahmen im ÖPNV kommen, müssten diese zunächst identifiziert werden, bevor eine Abschätzung etwaiger Mehrkosten vorgenommen werden kann. Grundsätzlich wird, siehe Punkt 1, nicht von zusätzlichen Maßnahmen ausgegangen.

Zu 3)

Die Beschilderung erfolgt über das Instandhaltungsprojekt „Verkehrsberuhigung - Fußgängersicherung“, dem ist die Kostenstelle 15000181 „Gemeindestraße Wiesbaden“ hinterlegt. Da die Abwicklung der Instandhaltung seit 2022 im Ergebnishaushalt (CO) erfolgt, muss die Mittelzusetzung und die Verausgabung auf einer Kostenstelle erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen





Der Magistrat

Bürgermeisterin

Christiane Hinnerger

Dezernat I

4. Januar 2024

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 20.12.23 Frage Nr. 178
gestellt durch den Stadtverordneten Achim Sprengard der Fraktion Volt

Frage:

Wir fragen den Magistrat,

- 1. wie hoch die Telefonkosten der LHW sind?*
- 2. wird regelmäßig geprüft, ob sich für die LHW günstigere Vertragsangebote ergeben?*
- 3. was für eine Vertragsart die LHW für ihre Telefonverträge verwendet (Pauschaltarif oder Abrechnung über eine Grundgebühr)?*

Die Frage des Stadtverordneten Herrn Sprengard beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

Für die Ermittlung der Telefonkosten wurden in SAP die Sachkonten „683100 Datenübertragungskosten“ und „683200 Telefonkosten“ im Jahr 2023 stadtweit bis einschl. 14.12.2023 ausgewertet.

Das Sachkonto „Datenübertragungskosten“ enthält neben Mobilfunkkosten auch Kosten für Internet, physikalisches Weitverkehrsnetz und weitere Positionen. Für die Beantwortung der Frage wurde eine Bereinigung so weit möglich vorgenommen.

Zusammenfassend belaufen sich die bereinigten Kosten auf beiden Sachkonten auf insgesamt ca. 644 T€.

Im genannten Betrag enthalten sind:

- Kosten für den Mobilfunk
- Kosten für Festnetz; darunter Telekom SIP-Gateway für die VoIP-Telefonie (Voice over IP) und Einzeltelefonanschlüsse, für z. B. Schulen, Kitas und Sportanlagen (nicht im 31er Nummernverbund enthalten)
- Aufzugsnotrufe, Brandmelder und Alarmanlagen
- Kosten für SIM-Karten, Datensticks etc.

Dezernat für
Umwelt, Wirtschaft, Gleich-
stellung und Organisation

Gustav-Stresemann-Ring 15, Gebäude B
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 31-2555
Telefax: 0611 31-3956
E-Mail: dezernat.IV@wiesbaden.de

Zu 2.

Von 2017 bis 2021 wurden in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden sämtliche Telefonanschlüsse auf IP (Internet Protokoll) migriert. In diesem Zug wurden auch neue Verträge mit der Telekom abgeschlossen, da die bestehenden auf der alten Technologie basierten.

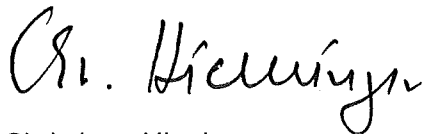
Eine Markterkundung für die Mobilfunkverträge wurde 2017 durchgeführt. Im Ergebnis ist die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Wiesbaden beim Provider Telekom verblieben.

Sowohl Verträge für die Festnetztelefonie als auch die Mobilfunkverträge basieren auf Rahmenverträgen, die die kommunalen Spitzenverbände (Hessischer Städtetag e.V., Hessischer Landkreistag e.V., Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.) mit den Providern für die Kommunen abgeschlossen haben. Hier werden die Vertragskonditionen auch regelmäßig aktualisiert.

Zu 3.

Die Festnetztelefonie wird pauschal berechnet, davon ausgenommen sind besondere Verbindungen (z. B. Auslandsgespräche).

Die Mobilfunkverträge sind Flatrates, für die es eine Größenstaffelung gibt. Die Entscheidung zu den individuellen Vertragsabschlüssen liegt bei den beauftragenden Ämtern.



Christiane Hinnerger
Stadträtin



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für Finanzen, Schule und
Kultur

Stadtrat Dr. Hendrik Schmehl

05.02.2024

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 07.02.2024 Frage Nr. 179, gestellt durch die Stadtverordnete Lea Eckert

Frage:

Das Mahnmal am Michelsberg, das an die Ermordung der Wiesbadener Juden in der NS-Diktatur erinnert, ist am 8. Dezember mit zwei Hakenkreuzen in roter Farbe beschmiert worden. Die Stadt veranlasste umgehend die Entfernung, die Staatsanwaltschaft ermittelt im Fall des verfassungsfeindlichen Zeichens.

1. Ist Strafanzeige gestellt worden?
2. Wie lautet der aktuelle Ermittlungsstand?
3. Auf welche Höhe beläuft sich die durch die Beschmierung entstandene Schadenssumme?
4. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um das Mahnmal vor diesen Schmierereien zu schützen?

Die Frage der Stadtverordneten Eckert beantworte ich wie folgt:

Zu 1.

Es wurde Strafanzeige wegen Sachbeschädigung gestellt. Die Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole ist kein Antragsdelikt, da in diesen Fällen die Kriminalinspektion Staatsschutz selbstständig Ermittlungen aufnimmt.

Zu 2.

Nach Auskunft der Kriminalinspektion Staatsschutz vom 18.01.2024 liegen bislang keinerlei Täterhinweise vor. Vor Ort wurde ein Farbabrieb der Schmiererei sowie eine E-Zigarette sichergestellt. Letztere befand sich unmittelbar vor dem Tatort. Da Farbabriebspuren lediglich als Vergleichsspurenträger bei Vorhandensein einer verdächtigen Person zielführend sind und die E-Zigarette Jedermann gehören könnte, ist hier eine kriminaltechnische Untersuchung nicht erfolgsversprechend gewesen. Der Vorgang wurde am 30.01.2024 als „Strafsache unbekannt“ an die Staatsanwaltschaft Wiesbaden übergeben.

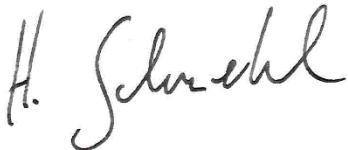
Zu 3.

Ein dauerhafter Schaden wurde durch die Beschmierung an der Gedenkstätte für die ermordeten Wiesbadener Juden nicht verursacht. Die mit der Reinigung beauftragte Fachfirma konnte die Beschmierung rückstandslos entfernen. Auch die zuvor erfolgte unsachgemäße Bearbeitung der betroffenen Bereiche hinterließ keinen dauerhaften Schaden. Die Kosten für die Reinigung belaufen sich auf 2.602,23 Euro.

Zu 4.

Da die Gedenkstätte für die ermordeten Wiesbadener Juden Teil des öffentlichen Straßenraumes ist, ist ein vollständiger Schutz vor Vandalismus kaum möglich. Folgende Maßnahmen sollen zur Sicherung der Gedenkstätte beitragen:

- Die Landespolizei hat die Bestreifungsintervalle erhöht und das Kulturamt/Stadtarchiv (4107) als verwaltende Stelle hat die Anwohnenden für die Bedeutung des Ortes nochmals sensibilisiert.
- Darüber hinaus wurde im Anschluss an die Reinigung die Imprägnierung der Gedenkstätte erneuert, sodass Sprühfarbe schlechter haftet und ggf. rückstandslos trockengereinigt werden kann.
- Außerdem wurden Name der Ansprechperson und deren Rufnummer bei 4107 in der Zentrale der Stadtpolizei hinterlegt. So wird sichergestellt, dass im Falle erneuten Vandalismus oder erneuter Beschmierung möglichst schnell eine fachgerechte Reinigung veranlasst werden kann und sowohl den städtischen Stellen als auch der Landespolizei alle notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden.



Dr. Hendrik Schmehl
Stadtrat



Der Magistrat

Dezernat I

Dezernat für
Bauen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

A. Mai 2023

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.05.2023, Frage Nr. 141
gestellt durch der Stadtverordneten Alexander Winkelmann (CDU).

Frage:

Ich frage den Magistrat,

1. Nach welcher Zeit (Länge des Parkzeitraums) wird ein solches Aufstellen von Werbeanhängern auf öffentlichen Parkplätzen als Sondernutzung im Sinne der entsprechenden Satzung gewertet?
2. Finden diesbezügliche Kontrollen durch das Straßenverkehrsamt statt?
3. Wie viele entsprechende Anträge gab es im Jahr 2022?
4. Wie viele entsprechende Genehmigungen erteilt wurden, warum wird eine solche Sondernutzung im Bereich von erheblichen Parkdruck genehmigt?

Die Frage der/des Stadtverordneten beantworte ich wie folgt:

zu 1. :

Bei der Beantwortung dieser Anfrage ist zu unterscheiden, ob es sich

- um einen Anhänger handelt, der lediglich einen Werbeaufdruck hat, aber grundsätzlich zum Transport von Lasten genutzt werden kann oder
- ob es sich um einen Werbeanhänger handelt, der nur für Werbezwecke genutzt werden kann und der dementsprechend keine Ladefläche für den Lastentransport besitzt.

Der erstgenannte Anhängertyp kann nach der Straßenverkehrsordnung 14 Tage im öffentlichen Verkehrsraum geparkt werden, während die Nutzung des zweitgenannten Anhängertyps von Anfang an über den Allgemeingebrauch der Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums nach dem Hessisches Straßengesetz hinaus geht und für die Nutzung deshalb eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich wäre.

Da die Landeshauptstadt Wiesbaden aber mit der Firma Wall einen Werbenutzungsvertrag für das Stadtgebiet geschlossen hat, werden Anträge auf Erteilung einer Sondernutzungs-

erlaubnis für diese Anhänger nicht genehmigt. Dementsprechend stehen alle Anhänger dieses Typs im Stadtgebiet verbotswidrig und werden von den Einsatzkräften der Kommunalen Verkehrspolizei mit Bußgeldern belegt.

zu 2. :

Dementsprechende Kontrollen werden von der Kommunalen Verkehrspolizei nach den vorhanden personellen Ressourcen durchgeführt.

zu 3. :

Es gab im Jahr 2022 nur vereinzelte Anträge auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, die allerdings nicht genehmigt wurden.

zu 4. :

Es wurden keine Anträge genehmigt (s. Punkt 3).

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke at the end.